

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 48.

Dienstag, den 15. Juni

1852

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Oberämtliche Bekanntmachung.) Die sämtlichen Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, ungesäumt das Gesetz vom 19. Mai 1852., betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830. über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Eigenthums (Reg. Blatt S. 125 — 132) sowie die Ministerial-Befugung in gleichem Betreff vom 28. Mai 1852 (Reg. Bl. S. 143 144.) durch Publication zur allgemeinen Kenntniß der Einwohnerschaften zu bringen. Sodann werden die Ortsvorsteher angewiesen, über der Einhaltung der fraglichen Gesetzes-Bestimmungen und der angehängten Instruction (Reg. Bl. S. 132 — 143) gehörig zu wachen, insbesondere die Vorschriften wegen der Schätzungs-Behörde und dem Schätzungsverfahren (Instr. S. 6 — 10. Reg. Bl. S. 133 — 135) richtig wahrzunehmen und endlich für gleichbaldige Anlegung des in Art. 3. Absatz 4 des Gesetzes (Reg. Bl. S. 126) vorgeschriebenen Verzeichnisses besorgt zu seyn.

Den 12. Juni 1852.

K. Oberamt.

Haberlen.

### Ministerium des Innern.

Befugung, Behufs des Vollzugs des Art. 26. des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830. über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefähr.

Behufs des Vollzugs des Art. 26 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 19. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuergefähr, wird Folgendes verfügt:

#### §. 1.

Nachgenannten Versicherungs-Anstalten, welche in Folge ausdrücklicher Anerkennung der Staatsregierung bisher befugt waren, Versicherungs-Verträge im Lande abzuschließen, und zwar:

- 1) der württembergischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Stuttgart,
- 2) der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
- 3) der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
- 4) der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Eibersfeld,
- 5) dem deutschen Phönix in Frankfurt a. M.,
- 6) der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft,

wird auch fernerhin gestattet, im Lande Versicherungs-Verträge abzuschließen.

#### §. 2.

Nachgenannten Versicherungs-Anstalten, welche bisher auch befugt waren, Versicherungs-Verträge im Lande abzuschließen, und zwar:

- a) der französischen Gesellschaft des Phönix in Paris,
- b) der Phönix-Assecuranz-Gesellschaft zu London,

- c) der Globe Assurance zu London,
- d) der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt,
- e) der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig,
- f) der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Berlin,

wird hiemit die Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes versagt, wernach diese Anstalten von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an weder Versicherungs-Verträge abschließen noch solche verlängern dürfen.

Stuttgart den 28. Mai 1852.

V i n d e n.

Das Regierungsblatt Nr. 12. enthält das

G e s e z,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des römischen Bürgerrechts-Gesetzes über die Verehelichungs- und Ueberledungs-Befugnisse der Staatsgenossen.

(Fortsetzung.)

Art. 6.

Jeder Gemeindegürger und Besitzer, welcher sich verehelichen will, hat von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeinde-Angehörigen, der Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Verheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

Art. 7.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jede ihm zukommende Verehelichungsanzeige eines Gemeindegürgers oder Besitzers so zeitig zur Kenntniß des Gemeinderaths zu bringen, daß sich der letztere über die von ihm zu untersuchende Frage: ob der Nahrungsstand der Theilnehmenden als gesichert anzunehmen sey? noch vor Ablauf der hiernach (Art. 9) bestimmten Frist auszusprechen im Stande ist.

Art. 8.

Hält der Gemeinderath den Nahrungsstand der Theilnehmenden nach den Bestimmungen der Art. 2 — 5 für gesichert, so ist der Verehelichung kein Hinderniß in den Weg zu legen. Wird der Nahrungsstand beanstandet, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob die Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürgerausschuß um seine gutachtliche Äußerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen, welcher Beschluß, und zwar, wenn er gegen das Verehelichungsvorhaben ausfällt, mit Angabe der Gründe, dem Heirathswilligen sofort zu eröffnen ist.

Art. 9.

Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen nicht

zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramte Mittheilung zu machen (Art. 16). Diese Mittheilung muß binnen einer unersprechlichen Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage an, an welcher dem Ortsvorsteher die Anzeige von dem Verehelichungsvorhaben gemacht worden ist, erfolgen.

Art. 10.

Dem Betheiligten, der sich bei dem die Verehelichungs-Erlaubniß versagenden Beschlusse des Gemeinderaths nicht beruhigen will, steht das Recht zu, über die Zulässigkeit seines Vorhabens eine Entscheidung des Oberamts zu verlangen. Das Oberamt hat das ihm zugekommene Vorbringen zu prüfen und soweit es mangelhaft ist, ergänzen zu lassen, sofort aber, wenn die Beschwerde nicht schon deshalb abzuweisen ist, weil sich der Beschwerdeführer oder männliche Theil in einem der im Art. 5, Ziff. 2 — 4 namentlich aufgeführten Fälle befindet, vor Fällung seines Erkenntnisses das Gutachten einer aus vier gut prädicirten Bezirksangehörigen gebildeten Commission einzuholen und hievon bei seinem Ausspruche ohne erhebliche Gründe nicht abzuweichen.

Art. 11.

Die 4 Mitglieder der in Art. 10 bezeichneten Commission werden nebst der gleichen Zahl von Ersagmännern von der Amtsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; es dürfen jedoch von den im Ganzen zu wählenden acht Personen nicht mehr als vier in dem Genossenschaftsverbande einer und derselben Gemeinde des Bezirks stehen.

Den Gewählten wird je vor der erstmaligen Theilnahme an einer Commission-Verhandlung von dem Oberamt ein Kantgeschniß unter Hinweisung auf ihre Bürgerpflichten abgenommen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme im einzelnen Falle sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, oder Ersagmänner, welche in dem Genossenschaftsverbande der bei dem Streite betheiligten Gemeinde stehen oder mit den Theilnehmenden bis zum vierten Grade bürgerlicher Verrechnung einschließlicly verwandt oder verschwägert sind.

In dem Stadtdirektionsbezirk Stuttgart finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Ab-



weichung Anwendung, daß die Commissions-Mitglieder und Eizugmänner von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse, über die hinaus außerhalb der Mitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, zu wählen sind, wogegen die Unzulässigkeit des gleichen Genossenschaftsverbandes und der Ausschluß von der Theilnahme an der Begutachtung eines die Heimathgemeinde betreffenden Streitfalles (Abs. 1 und 3) bei denselben wegfällt.

Die Uebernahme eines solchen Auftrags auf die Dauer von zwei Jahren ist eine Pflicht der Gewählten. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet das Oberamt endgültig.

#### Art. 12.

Das Oberamt hat der Commission sämtliche Akten mitzutheilen, die von derselben für notwendig erachteten Ergänzungen und Erläuterungen einzuziehen, auch auf deren Verlangen die Heirathslustigen oder Zeugen oder Vertreter der betheiligten Gemeinde zum Erscheinen und zur Vernehmung vor der Commission zu veranlassen.

Nach vollständiger Erörterung der in Betracht zu ziehenden Umstände hat die Commission ihr Gutachten schriftlich oder mündlich durch einen von ihr aus ihrer Mitte gewählten Deputierten an das Oberamt abzugeben, worauf das letztere ein Erkenntniß zu fällen hat.

#### Art. 13.

Die an der Commissions-Verhandlung Theilnehmenden Mitglieder, welche nicht am Verhandlungsorte wohnen, haben Diäten und Reisekosten nach den deshalb für Gemeinderathsmitglieder bestehenden oder künftig ertheilt werdenden Bestimmungen aus der Amtspflegkasse anzusprechen.

#### Art. 14.

Gegen das Erkenntniß des Oberamts steht sowohl den Heirathslustigen als dem Gemeinderath das Rechtsmittel des Recurses an die dem Oberamte vorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Recursausführung muß binnen fünfzehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des oberamtlichen Erkenntnisses an gerechnet, beim Oberamt schriftlich eingereicht, oder, so weit dieses durch nie bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Versäumniß dieser Frist zieht den Verlust des Recursrechts nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

#### Art. 15.

Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen für zulässig erklärendes Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, ist dem

Heirathslustigen von dem Oberamte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege steht.

#### Art. 16.

Ein Gemeinde-Angehöriger, der sich bei seinem Pfarramte zur Verlobung und Trauung angemeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heirathsanzeige von dem Gemeindevorstande ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verlobung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemainderathliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege steht, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung (Art. 6.) an vierzehn Tage verfloßen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden ist, oder, wo das letztere Statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß des Oberamts (Art. 15) sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe.

#### Art. 17.

Die in dem vorstehenden Art. 4, Abs. 2—5 für die Berechnung des Vermögens von Heirathslustigen ertheilten Vorschriften finden auch bei der Berechnung des Vermögens der ins Gemeinde-Bürgerrecht Aufzunehmenden (Bürgerrecht Gesetz Art. 20.) Anwendung.

#### Art. 18.

Bestehen in einer Gemeinde bürgerliche Nutzungen (Bürgerrecht Gesetz Art. 48 und 49), so kann die Aufnahmegebühr der ins Gemeinde-Bürgerrecht Aufzunehmenden bis zum fünffachen Betrage des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Nutzungen erhöht werden.

Der Durchschnittswerth der Nutzungen wird einer zehnjährigen Periode in der Art entnommen, daß berechnet wird, wie viel davon, wenn der Gesamtbetrag unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wäre, auf jeden derselben jährlich fallen würde. Wenn nachhaltige Verminderungen der Nutzungen eingetreten, ist die entsprechende Herabsetzung der Aufnahmegebühr einzuleiten.

#### Art. 19.

Die im Art. 71, Ziff. 4 des Bürgerrecht-Gesetzes bestimmte Frist zur Anbringung der Nichtigkeitsklage über eine durch falsche oder unwahre Zeugnisse erschlissene unwillkürliche Aufnahme ins Bürgerrecht einer Gemeinde wird auf die Dauer von drei Jahren erstreckt.

#### Art. 20.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 42—44 und 73—80 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-Bürgerrecht vom 4. December 1833 ersetzt und die Bestimmungen

der Art. 20, Ziff. 3, Art. 31, zweiter Absatz und Art. 71, Ziff. 4 jenes Gesetzes abgeändert.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs  
der Cabinets-Direktor:  
Maucher.

### Bezirksarmenverein.

Donnerstag den 17. Juni versammelt sich der Ausschuss des Bezirks Armenvereins Mittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Winnenden zur öffentl. Sitzung. Die Ausschussmitglieder werden freundlich ersucht, sich hiebei einzufinden.

Heuß.

Waiblingen. Es hat Jemand 2 1/2 Viertel Heugras zu verkaufen. Wer? sagt der Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. Den Ertrag von 1 1/2 Viertel Wiesen im Kägenbach hat zu verkaufen Adlerwirth Hugels Wittwe.

Waiblingen.

Es hat Jemand eine Henne sammt ihren Hühnchen zu verkaufen. Wer? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Stuttgart.

Es ist bei mir stets sehr schöner und guter

## Niederländer Waizen

wie auch

## Holländische Erbsen

und

## Akerbohnen

um äußerst billige Preise zu haben bei

Fruchthändler Müller

in Stuttgart.

Friedrichstraße Nr. 49.

Cannstadt. Waizen und Akerbohnen von verschiedener Qualität verkaufen billig

H. und J. Koch.

Brückenstraße No. 68.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 10. Juni 1852.

Fruchtgattungen	höchst.	mittl.	niedr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Schfl.	18 24	17 36	16 48
Dinkel, alt "	8 6	7 22	7 —
Dinkel, neu "	7 45	6 52	6 —
Haber,	6 42	6 22	5 12
Haber	—	—	—
Roggen,	12 —	—	—
Gerste	12 24	12 —	11 —
Waizen, p. Simri	2 36	2 18	2 —
Einkorn	—	—	—
Gemischtes	1 45	1 37	1 30
Erbsen,	—	—	—
Linien " "	—	—	—
Wicken " "	1 30	1 —	—
Welschkorn " "	2 6	2 —	—
Akerbohnen.	2 8	2 —	1 45

Waiblingen

Naturalien-Preise den 12. Juni 1852.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. —
Kernen, p. Scheffel.	—	—	—
Dinkel	—	—	—
Haber	6 30	—	—
Roggen	—	—	—
Waizen	—	—	—
Gerste p. Simri.	13 20	—	—
Akerbohnen	2 6	2 —	—
Welschkorn	2 30	2 18	—
Wicken	—	—	—
Erbsen	—	—	—
Linien	—	—	—

Waiblingen.

Brod-Taxe.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 28 fr.  
8 — schwarzes Brod . . . 26 fr.  
Der 1 Kreuzer-Beck muß wägen 6 Loth

Fleisch-Taxe.

1 Pfund Rindfleisch . . . 7 fr.  
1 — Kalbfleisch . . . 6 fr.  
1 — Schweinefleisch . . . 10 fr.  
1 — — — obgezogen 9 fr.

Gemeinderath.

Waiblingen. Es werden noch einige Milcher zum Schwabischen Merkur gesucht. Das Nähere ist bei der Redaktion d. Blattes zu erfragen.